

Verwaltung
Satzung für das Landesinstitut für
Schulentwicklung – rechtsfähige Anstalt
des öffentlichen Rechts –
vom 11. April 2005 (K.u.U. S. 71)

geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. September 2006 (K.u.U. 2010 S. 123)

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Errichtung des Landesinstituts für Schulentwicklung (Landesinstitut) vom 14. Dezember 2004 (Errichtungsgesetz, GBl. 2004, S. 903, K.u.U. 2005, S. 36) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Landesinstituts für Schulentwicklung (Landesinstitut) ergeben sich aus § 2 Abs. 1 bis 5 Errichtungsgesetz. In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags übernimmt das Landesinstitut insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Schulentwicklung und empirische Bildungsforschung
 - a. Entwicklung und Auswertung von Diagnose und Vergleichsarbeiten,
 - b. Entwicklung und Unterstützung von Schulentwicklungsprojekten allgemein bildender und beruflicher Schulen,
 - c. Durchführung von Modellversuchen, Übernahme von Projektträgerschaften, Projektmanagement.
 2. Bildungsplanarbeit
 - a. Konzeption und Entwicklung der Bildungspläne, Bildungsstandards, Lernfelder und curricularer Festlegungen,
 - b. Erstellung von Unterstützungsplänen und Evaluierung der Ergebnisse,
 - c. Erstellung von Handreichungen und Unterrichtsmaterialien.
 3. Qualitätsentwicklung
 - a. Erarbeitung von Evaluationskonzepten,
 - b. Organisation und Durchführung der Fremdevaluation in den Bildungseinrichtungen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums,
 - c. Auswertung und Übermittlung der Ergebnisse der Fremdevaluation,
 4. Bildungsberichterstattung,
 5. Betrieb des Landesbildungsservers.
- (2) Das Landesinstitut beachtet die Beteiligungsrechte der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und bindet die Personalvertretung ein. § 9 LPVG bleibt unberührt.
- (3) Das Landesinstitut soll wirtschaftliche Leistungen gegenüber Dritten nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. Die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Mittelstandsförderungsgesetzes (vom 19. Dezember 2000, GBl. 2000, S. 745) sind zu beachten.
- (4) Betreibt das Landesinstitut Geschäfte, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Errichtungsgesetz), gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bedient sich das Landesinstitut zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Errichtungsgesetz), dürfen nur solche Dritte beauftragt werden, deren Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Ausschreibung und Auftragsvergabe haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 2
Organe

Organe des Landesinstituts sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende führen die Geschäfte der Anstalt gemeinsam und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Beide sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Landesinstituts, insbesondere aus Betrieben gewerblicher Art (BgA) verantwortlich.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende kann Mitarbeitern des Landesinstituts für bestimmte Geschäftsvorgänge ein begrenztes Zeichnungsrecht verleihen. Eine solche Verleihung ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesinstituts gegenüber dem Vorstand erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der wissenschaftliche Vorstand gewährleistet die Anbindung des Landesinstituts an Forschung und Lehre. Er transferiert die für die Aufgabenerfüllung essentiellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Einrichtung. Im Übrigen richten sich seine Rechte und Pflichten nach § 5 Abs. 4 Errichtungsgesetz in Verbindung mit dem Dienstvertrag.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten festgelegt sind. Die für die einzelnen Aufgabenbereiche zuständigen Vorstandsmitglieder sorgen für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung in ihrem Aufgabenbereich. Sie bereiten für ihren Aufgabenbereich die Entscheidungen des Vorstands in eigener Verantwortung vor. Die Vorstandsmitglieder haben den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche und über solche, die für andere Aufgabenbereiche von Bedeutung sein können, unverzüglich, im Übrigen über den Stand der Geschäfte laufend, zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand stellt gemäß § 9 Abs. 1 Errichtungsgesetz vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf und legt ihn nach Feststellung durch den Aufsichtsrat dem Kultusministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin vor. Das Kultusministerium kann verlangen, dass der Haushalt für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. Mit der Aufstellung des Haushaltsplans erstellt der Vorstand eine vorausschauende Planung für den folgenden Dreijahreszeitraum. Dem Haushaltsplan und der vorausschauenden Planung sind schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (8) Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und Garantien dürfen vom Landesinstitut nicht eingegangen werden, die Aufnahme von Krediten ist nicht erlaubt.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Den Vorstandsmitgliedern ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich vor der Sitzung mit den vorgesehenen Beratungsgegenständen vertraut zu machen.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat einzuberufen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied es unter Angabe des Gegenstands der Beratung verlangt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands sind innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beratung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands anzugeben. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift zu überlassen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 2 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Errichtungsgesetz.

- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen gem. § 7 Abs. 3 Errichtungsgesetz alle Geschäfte und Maßnahmen
 1. von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
- (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist stets erforderlich bei
 1. Erwerb, Pacht, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Erwerb, Errichtung, Pacht, Belastung, wesentliche Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge von Beteiligungsunternehmen; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 91 ff. AktG,
 3. Gründung von Unternehmen, Ergebnisbeteiligungsverträgen, Joint Ventures und ähnlichen Verträgen mit anderen Unternehmen,
 4. Errichtung und Aufgabe von Standorten,
 5. Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten oder deren Sicherungsübereignung,
 6. Verfügungen über Wertpapiere, soweit diese einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wert übersteigen,
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Jahreswert und/oder eine von diesem zu bestimmende Laufzeit übersteigen,
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Angehörigen eines Vorstandsmitglieds i.S.d. § 15 AO,
 9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen und ähnlichen Verträgen (z.B. Beraterverträge) oder von Werkverträgen, die einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Jahres- oder Gesamtwert übersteigen,
 10. Spenden, soweit sie einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Gesamtbetrag pro Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen,
 11. Übernahme von Drittaufträgen (§ 2 Abs. 6 Errichtungsgesetz), die einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Jahreswert und/oder eine von diesem zu bestimmende Laufzeit übersteigen,
 12. Aufträgen von Einrichtungen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland als Drittaufträge i. S. d. § 2 Abs. 6 Errichtungsgesetz,
 13. Festlegung der Höhe der angemessenen Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten (§ 3 Abs. 2 Errichtungsgesetz),
 14. Erstmaliger Eingang von Kooperationen i. S. d. § 2 Abs. 7 Satz 3 Errichtungsgesetz mit Kooperationspartnern, zu denen noch keine Geschäftsbeziehungen bestanden
 15. Geschäftsverteilungsplan,
 16. Haushaltsplan und vorausschauende Planung entsprechend § 3 Abs. 6,
 17. Geschäftsordnung des Vorstands (§ 5 Abs. 6 Errichtungsgesetz),
 18. Erlass und Änderungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesinstituts,
 19. Bestellung des Abschlussprüfers für die nach § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO durchzuführende Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Der Aufsichtsrat darf seine Zustimmung nicht erteilen zu
 1. risikobehafteten Geldanlagen, insbesondere Warentermin- und Optionsgeschäften;
 2. Spenden an politische Parteien oder diesen nahe stehende Einrichtungen.
- (5) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung des Anstaltsträgers oder einer Behörde, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unberührt; dies gilt auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit bei dem Anstaltsträger oder der Behörde ausüben.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange des Landesinstituts erfordern oder der Vorsitzende, die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen; sie müssen zweimal im Kalenderjahr abgehalten werden.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung sowie die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen. Dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend auf die Erörterung und Abstimmung vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die in der Tagesordnung aufgeführt waren. Eine Abweichung hiervon ist zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Beantragt ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied den Ausschluss des Vorstandsvorsitzenden von einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung, muss der Aufsichtsrat entsprechend beschließen. Der Aufsichtsrat kann weiteren Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Vertreter zu unterzeichnen sind. Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden. In den Niederschriften für die Aufsichtsratsmitglieder sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Abweichend davon enthalten die Niederschriften für den Vorstand zu den Tagesordnungspunkten, zu denen der Aufsichtsrat einen Beschluss nach Abs. 7 gefasst hat, nicht den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen.
- (9) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Vertreter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden. In den Niederschriften für die Aufsichtsratsmitglieder sind die an der Stimmabgabe beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse anzugeben. Abweichend davon enthalten die Niederschriften für den Vorstand nicht die Stimmabgabe, soweit der Vorsitzende durch einen Beschluss nach Abs. 7 von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen war.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. In besonderen Fällen kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen, dass die durch die Ausübung des Mandats entstandenen notwendigen Auslagen (z.B. Reisekosten) vom Landesinstitut getragen werden. Über Grund und Höhe der betreffenden Auslagen ist vom beantragenden Aufsichtsratsmitglied in geeigneter Weise Nachweis zu erbringen. Der Aufsichtsrat kann vor der Durchführung einer mit Auslagen verbundenen Mandatsausübung eines Aufsichtsratsmitglieds entsprechend beschließen.

§ 7
**Haushalt, Jahresabschluss, Rechnungslegung
und –prüfung**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landesinstituts gelten die Bestimmungen für Landesbehörden entsprechend den §§ 1 bis 87 und §§ 105 bis 111 LHO. Für Betriebe gewerblicher Art hat die Buchführung und Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gesondert zu erfolgen. Die Durchführung der Kassengeschäfte durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg folgt den Regelungen des Dienstleistungsvertrages mit der Landesoberkasse Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Der zur Rechnungsprüfung nach § 109 Abs. 2 LHO bestellte Abschlussprüfer prüft den zum Jahresende erstellten Rechnungsabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Erhebung der Einnahmen und den sachgemäßen Abfluss der Ausgaben. Der Abschlussprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu bestätigen. Er prüft auch, ob die Wirtschaftsführung des Landesinstituts gemäß § 7 LHO wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist. Der Abschlussprüfer prüft ebenfalls die gesonderte Buchführung für Betriebe gewerblicher Art nach den Sätzen 2 bis 4.

§ 8
Bildung von Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Errichtungsgesetz ist mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums und des Kultusministeriums und nur in besonderen Einzelfällen zulässig.

§ 9
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vorstand kann allgemeine Geschäftsbedingungen des Landesinstituts erlassen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.